Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag abends.

Nr. 1. Freitag, den 3. Jänner 1896. Jahrgang V.

Pränumerationspreise: Für Wien: ohne Zustellung ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl. „ „ mit Zustellung ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Protokoll

über die Sitzung des mit Statthalterei-Erlass vom 30. Mai 1895, Z. 3475/Pr., eingesetzten **Beirathes** am **27. December 1895.**

Vorsitzender: Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. Hans v. Friebeis.

Anwesende: Brauneiß, Dr. Daum, Gräf, Dr. Kupka, Müller, Dr. Nechansky, Purscht, Rißaweg, Schneiderhan, Stiaßny, Strobach, Dr. Vogler, Wessely, Witzelsberger, Wurm.

Schriftführer: Magistrats-Concipist Dr. Bibl.

K. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis eröffnet die Sitzung.

Referate:

1. (9882.) Unfallversicherung der städtischen Feuerwehrmannschaft.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung:

1. Der § 19 des Organisationsstatutes für die städtische Feuerwehr vom 9. Mai 1884 ist durch nachstehenden Zusatz zu ergänzen:

„Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des eben erwähnten Gesetzes festgesetzten Rente erreicht, vorausgesetzt, dass diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt."

2. Von dieser Ergänzung des Organisationsstatutes der städtischen Feuerwehr ist der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien mit dem Beifügen Mittheilung zu machen, dass nunmehr mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 des mehrerwähnten Unfallversicherungsgesetzes die Verpflichtung der Gemeinde Wien, die städtische Feuerwehr gegen Unfall zu versichern, entfällt.

(Conform dem Magistrats-Antrage.)

2. (10012.) Besetzung von drei Officialstellen II. Classe und von fünf Accessistenstellen im Status des städtischen Executionsamtes.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Es werden ernannt:

a) zu Executionsamts-Officialen II. Classe die Executionsamts-Accessisten:

1. Raphael Kunschner,
2. Heinrich Mayer und
3. Ernst Thorausch;

b) zu provisorischen Executionsamts-Accessisten

die Mahnboten: 1. Rudolf Tutz,
2. Emanuel Teltscher, und
3. Karl Schleicher, ferner

die Diurnisten: 4. Ludwig Baader und
5. Anton Blakowetz.

(Conform dem Magistrats-Antrage.)

3. (9877.) Johann Papp, Hausaufseher (III. Bezugsclasse) im städtischen Versorgungshause in Ybbs, um Verleihung der zur Besetzung gelangenden Versorgungshaus-Aufseherstelle II. Bezugsclasse.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Dem Gesuchsteller wird die erledigte Hausaufseherstelle verliehen. Die durch die Beförderung des Johann Papp freiwerdende Stelle wird dem provisorischen Aufseher Johann Sturzeis unter Ertheilung der Altersnachsicht verliehen. (Conform dem Magistrats-Antrage.)

4. (9784.) Erwirkung eines Landesgesetzes wegen Einhebung der Wasserbezugsgebüren.

Der vom Stadtrathe zufolge Beschlusses vom 10. Mai 1893, Z. 3065, dem Gemeinderathe vorgelegte, von dem letzteren jedoch

nicht erledigte Entwurf eines Landesgesetzes wegen Einhebung der Wasserbezugsgebüren wurde seitens des vom k. k. Bezirkshauptmanne Dr. v. Friebeis bestellten Subcomités in den Sitzungen vom 13. und 27. December 1895, sowie seitens des Beirathes in der Sitzung vom 27. December 1895 neuerlich in Berathung gezogen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Berathungen wurden einzelne Abänderungen des Stadtrathsentwurfes vorgenommen, nach welchen der von der Mehrheit des Beirathes acceptierte Gesetzentwurf wie folgt lautet:

Gesetz

vom ....., wodurch das Recht der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf Einhebung von Gebüren für den Wasserbezug aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung geregelt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde ist berechtigt, für den Bezug von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in Wien nachfolgende Gebüren einzuheben, und zwar:

a) für jedes Hektoliter des von der Gemeinde als Localsanitätsbehörde einem Hause nach einem für jeden ständigen Einwohner des betreffenden Gebäudes bestimmten Maßstabe für den persönlichen Bedarf zum Trinken, Kochen und Waschen zugewiesenen täglichen Wasserquantums einschließlich der Betriebskosten den jährlichen Betrag von höchstens vier Gulden ö. W.;

b) für jedes Hektoliter des über das sub lit. a zugewiesene Maß hinausgehenden, von dem Wasserabnehmer angemeldeten und von der Gemeinde, sei es auf bestimmte Zeit, sei es auf unbestimmte Zeit, gegen bestimmte Kündigungsfristen bewilligten täglichen Wasserquantums einschließlich der Betriebskosten den jährlichen Betrag von höchstens sechs Gulden ö. W. (Votum einstimmig.)

§ 2.

Für die Benützung des für die betreffende Zweigleitung bestimmten Wassermessers ist die Gemeinde Wien folgende Höchstgebüren einzuheben berechtigt, und zwar für einen

10millimetrigen	Wassermesser	jährlich	. . . . .	5 fl.
13 „	„	„	. . . . .	5 fl.
25 „	„	„	. . . . .	10 fl.
40 „	„	„	. . . . .	15 fl.
50 „	„	„	. . . . .	20 fl.
80 „	„	„	. . . . .	30 fl.

(Votum mit allen gegen die Stimme des Beirathes Pursch t, welcher sich für die Herabsetzung der Gebür für einen 10millimetrigen Wassermesser von jährlich 5 fl. auf 3 fl., eventuell für die Zugestehung des Rechtes an den Bezugsberechtigten, den Wassermesser ablösen zu dürfen, aussprach.)

§ 3.

Für den Bestand der unten angeführten Ausläufe ist die Gemeinde berechtigt, nachfolgende Höchstgebüren jährlich einzuheben, und zwar für jeden Auslauf:

1. innerhalb des Verschlusses der Wohnungen oder Geschäftslocalitäten, insoweit derselbe nicht ohnehin schon zufolge der Bestimmungen der nachfolgenden Punkte 2 bis inclusive 13 einer Gebür unterzogen wird . . . . . 3 fl.
2. für Bäder (Privatbäder) . . . . . 5 fl.
3. für Waschbecken . . . . . 5 fl.
4. für Waschküchen . . . . . 1 fl.
5. in Aborten:
   a) mit Niederschraubhahn . . . . . 1 fl.
   b) mit Schwimmkugelhahn . . . . . 3 fl.
   c) mit directer Spülung, wo solche noch bestehen . . . 3 fl.
6. in Pissoirs . . . . . 3 fl.
7. in Stallungen . . . . . 5 fl.
8. für Gartenhydranten . . . . . 5 fl.
9. für Springbrunnen . . . . . 10 fl.
10. für Sprengventile . . . . . 3 fl.
11. für Feuerhydranten:
    a) für einen . . . . . 5 fl.
    b) für jeden weiteren in derselben Realität . . . . . 1 fl.
12. für Ventilatoren:
    a) in Wohnungen . . . . . 10 fl.
    b) in anderen Localitäten . . . . . 3 fl.
13. für hydraulische Aufzüge . . . . . 5 fl.

Der Hauseigenthümer ist verpflichtet, diese Ausläufe nach dem Stande vom 31. December eines jeden Jahres innerhalb des Monates Jänner des nächstfolgenden Jahres, ebenso das Nichtbestehen solcher Ausläufe der Gemeinde mittels der von der Gemeinde beigestellten Drucksorten anzuzeigen.

Sollte diese Anzeige unterbleiben, so erfolgt die Aufnahme von amtswegen, wofür der Hauseigenthümer ohne Rücksicht darauf, ob bei der ämtlichen Aufnahme ein gebürenpflichtiger Auslauf aufgefunden wird oder nicht, eine Gebür von 5 fl. (fünf Gulden) an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Gemeinde ist übrigens auch berechtigt, die erstatteten Anzeigen auf ihre Richtigkeit durch ihre Organe an Ort und Stelle prüfen zu lassen. (Votum einstimmig.)

§ 4.

Ausgenommen von den Bestimmungen des § 1 ist der von den Verwaltungen der k. und k. Militär- und k. k. Civil-Krankenanstalten in Wien, der k. k. Hochschulen und k. k. Mittelschulen in Wien, dem k. k. Waisenhause, dem k. k. Blindeninstitute und dem k. k. Taubstummeninstitute in Wien für diese Anstalten angemeldete Wasserbezug.

Für jedes Hektoliter des von den Verwaltungen der genannten Anstalten für den gesammten Wasserbedarf pro Tag jeweilig angemeldeten Wasserquantums ist die Gemeinde nur berechtigt, den jährlichen Betrag von höchstens vier Gulden einschließlich der Betriebskosten einzuheben und, falls der nach § 1 a per Hektoliter festgesetzte Jahresbetrag weniger als vier Gulden einschließlich der Betriebskosten betragen sollte, die Zahlung dieses geringeren Betrages einzufordern.

Die im § 3 normierten Gebüren sind von den im § 4 aufgeführten Anstalten nicht einzuheben. (Votum einstimmig.)

§ 5.

Die Erhebung des Wasserbezuges durch Ablesung des Wassermessers erfolgt vierteljährig, die Abrechnung des verbrauchten Wassers jedoch halbjährig, das ist für die Zeit von April bis October rücksichtlich von October bis April eines jeden Jahres auf Grund der in den Monaten April und October vorzunehmenden Ablesungen der Wassermesser.

Ergibt sich nach Ablauf eines Halbjahres, dass innerhalb dieses Halbjahres mehr Wasser bezogen wurde, als nach Maßgabe der Zuweisung oder der über die Anmeldung erfolgten Bewilligung entfällt, so ist die Gemeinde Wien unbeschadet ihres Rechtes auf die Abstellung des Mehrbezuges in Hinkunft zu bringen berechtigt, für jedes Hektoliter des mehrbezogenen Wasserquantums eine Gebür von 2 kr. (zwei Kreuzern) einzuheben.

Bei Berechnung dieser Mehrbezugsgebüren ist jedoch zu dem nach § 1 lit. a zugewiesenen Wasserquantum ein 10%iges (zehnpercentiges) Überquantum hinzuzurechnen, welches gebürenfrei ist.

Der Gemeinde bleibt es unbenommen, in einzelnen Fällen aus Billigkeitsrücksichten eine Ermäßigung dieser Gebüren eintreten zu lassen. (Contravotum der Beiräthe Dr. Daum und Wurm, welche sich gegen die Normierung einer halbjährigen Abrechnung des verabreichten Wassers, beziehungsweise für die Beibehaltung der bisherigen vierteljährigen Abrechnung aussprachen; ferner Contravotum der Beiräthe Pursch und Strobach, welche die Zulässigkeit der Vorschreibung von Mehrbezugsgebüren nach einem höheren Maßstabe in jenen Fällen, in welchen das Verschulden des Wasserabnehmers nicht nachgewiesen ist, bestritten.)

Der Aufwand für die Herstellung oder Reparatur der Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser einschließlich eines 15%percentigen (sage fünfzehnpercentigen) Regiekostenbeitrages ist vom Wasserabnehmer in dem vom Wiener Magistrate richtiggestellten Betrage an die Gemeinde zu vergüten. (Votum einstimmig.)

§ 7.

Gesetzliche Steuerfreiheiten begründen keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bezahlung der in diesem Gesetze bestimmten Gebüren. (Votum einstimmig.)

§ 8.

Die Bestimmung der Zahlungstermine für die nach den §§ 1 bis 6, 10, 11 und 13 einzuhebenden Gebüren und Ersätze bleibt der Gemeinde Wien überlassen und kann für die in den §§ 1 bis 4 erwähnten Gebüren auch die Vorauszahlung bis zur Dauer eines Vierteljahres bestimmt werden.

Die in den §§ 1, 2 und 4 bestimmten Gebüren sind auch dann voll zu bezahlen, wenn die zugewiesene, beziehungsweise angemeldete Wassermenge nicht voll bezogen werden sollte, die im § 3 normierten auch dann, wenn der betreffende Auslauf nicht benützt wird. (Votum einstimmig.)

§ 9.

Die in den §§ 1 bis inclusive 5, 10 und 13 enthaltenen Gebüren, sowie die im § 6 und 11 angeführten Ersätze sind im Sinne des § 52, lit. k, des Gesetzes vom 19. December 1890, Nr. 45 L.-G.-Bl., als Leistungen für Gemeindezwecke zu behandeln.

Zu diesen Leistungen sind verpflichtet:

a) bezüglich des zugewiesenen Wasserquantums (§ 1, lit. a) und der Gebüren nach § 3 der Hauseigenthümer und dessen Nachfolger im Besitze,
b) bezüglich des angemeldeten Wasserbezuges (§ 1, lit. b) der Anmelder und seine Rechtsnachfolger,
c) bezüglich des Mehrbezuges des zum Bezuge jenes (zugewiesenen oder angemeldeten) Wasserquantums, welches durch den stattgehabten Mehrverbrauch überschritten wurde, Berechtigte unbeschadet seiner Ersatzansprüche gegenüber jenen Personen, welche den Mehrverbrauch nachweislich entweder selbst oder durch ihre Hausgenossen verursacht haben,
d) bezüglich der Gebür für die Benützung des Wassermessers derjenige, für dessen Wasserbezug der Wassermesser als Controle dient,
e) bezüglich aller übrigen Leistungen derjenige, über dessen Veranlassung oder durch dessen Verschulden sie entstanden sind.

In allen Fällen, in welchen die Hauseigenthümer zur Zahlung der Wassergebüren verpflichtet sind, kommen diesen Gebüren diejenigen Pfand- und Vorzugsrechte zu, welche den öffentlichen Abgaben für Gemeindezwecke von unbeweglichen Sachen durch die Gesetze eingeräumt sind.

Wird der Zahlungsauftrag über Wassermehrbezugsgebüren von dem Wasserabnehmer innerhalb 14, sage vierzehn Tagen von der Zustellung wegen behaupteter ungerechtfertigter Aufrechnung angefochten, so darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Stadtrathes über die Zulässigkeit dieser Aufrechnung die Execution nur zur Sicherstellung geführt werden. (Votum mit allen gegen die Stimmen der Beiräthe Pursch und Strobach, welche sich gegen die Bestimmung des ersten Absatzes, wonach den daselbst bezeichneten Gebüren die politische Execution eingeräumt wird, aussprachen.)

§ 10.

Von den Wasserabnehmern der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, welche das Wasserkaufcapital vollständig entrichtet haben, ist bezüglich des angekauften Wasserquantums nur ein Beitrag zu den Betriebskosten der Hochquellenleitung im Betrage von höchstens 1 fl. (einem Gulden) pro tägliches Hektoliter und Jahr, eventuell die Gebür nach § 3 zu entrichten.

Für den das angekaufte Quantum übersteigenden Mehrbedarf und allfälligen Mehrbezug ꝛc. sind die in den §§ 1, 2 und 5 bestimmten Gebüren zu bezahlen.

Auch bezüglich der in diesen Fällen zu bezahlenden Betriebskosten und Wasserbezugs-, beziehungsweise Wassermehrbezugsgebüren kommen die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 dieses Gesetzes in Anwendung. (Votum einstimmig.)

§ 11.

Über die Controle des Wasserbezuges haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Zur Controle des Wasserbezuges dienen geaichte Wassermesser, bezüglich der Verwendung ungeaichter Wassermesser wird im § 13 Vorsorge getroffen;
b) die Erhebung des Wasserbezuges durch Ablesung des Wassermessers hat durch beeidete Bedienstete der Gemeinde stattzufinden;
c) der Wasserabnehmer ist ebenso wie die Gemeinde Wien jederzeit berechtigt, die Prüfung des Wassermessers bei der k. k. Aichbehörde zu begehren.

Durch diese Prüfung ist nöthigenfalls die Angabe des Wassermessers mit Beachtung der für das betreffende System bestimmten Fehlergrenze richtigzustellen, für das abgelaufene Quartal und bis zum Zeitpunkte der Prüfung die zuviel gezeigte Wassermenge in Abrechnung zu bringen oder die zuwenig gezeigte Wassermenge anzurechnen.

Wird aber von dem Wasserabnehmer die Prüfung des Wassermessers nicht längstens innerhalb vierzehn Tagen vor der Zustellung des Zahlungsauftrages über die Wassergebür für den Mehrbezug verlangt, so ist für die Bemessung der Wassermehrbezugsgebüren der durch die ämtliche Wassermesserablesung festgestellte Wasserbezug ohne Zulassung einer weiteren Überprüfung zugrunde zu legen.

Weicht bei obiger Prüfung der Wassermesser um mehr als die Fehlergrenze von der Richtigkeit ab, so trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung.

In den anderen Fällen hat der Wasserabnehmer die von der Aichbehörde zu bestimmenden Gebüren und die Kosten des Transportes des Wassermessers in das Aichamt und von dem Aichamte zurück, endlich die Kosten des Aus- und eventuell des Wiedereinbaues des Wassermessers in dem vom Wiener Magistrate richtiggestellten Betrage an die Gemeinde zu vergüten. (Votum einstimmig.)

§ 12.

Die Gemeinde ist in folgenden Fällen berechtigt, den Zulauf des Wassers abzusperren:

a) Im Falle einer Wasserverschwendung, welche zur Zeit eines allgemeinen Wassermangels ungeachtet erfolgter Ermahnung fortgesetzt wird, und zwar bis zur Nachweisung geeigneter Vorkehrungen zur Verhinderung der Wasserverschwendung.

Hiedurch wird aber der Wasserabnehmer von der Pflicht, die Wassergebüren zu bezahlen, nicht befreit. Während einer solchen Sistierung der Wasserzuleitung hat jedoch die Gemeinde mittels Zufuhr zum Hause die für die unabweislichen Bedürfnisse der Hausbewohner erforderliche Wassermenge in dem betreffenden Hause abzugeben.

b) Wenn die Zeit, für welche der Wasserbezug nach § 1, lit. b, bewilligt wurde, oder die Kündigungsfrist abgelaufen ist, oder auch vor diesem Zeitpunkte, wenn rückständige Gebüren für einen solchen Wasserbezug binnen acht Tagen nach erfolgter Einmahnung nicht bezahlt werden.

„Auch in diesem Falle bleibt die im zweiten Satze des Punktes a normierte Verpflichtung der Gemeinde aufrecht, wenn das nach § 1, lit. a, dem Hause zugewiesene Wasserquantum aus derselben Abzweigung entnommen wird."

Die executive Einhebung der Rückstände wird durch die Absperrung nicht behindert. (Votum einstimmig.)

§ 13.

Bis zum Schlusse des Jahres 1903 können zur Controle des Wasserbezuges auch jene ungeaichten Wassermesser verwendet werden, welche bereits vor dem 1. Jänner 1896 im Gebrauch gestanden sind.

Bezüglich dieser Wassermesser gelten nachfolgende Übergangsbestimmungen:

a) Die Erhebung des Wasserbezuges durch Ablesung des Wassermessers hat durch beeidete Bedienstete der Gemeinde stattzufinden;

b) der Wasserabnehmer ist ebenso wie die Gemeinde jederzeit berechtigt, die Prüfung des Wassermessers in der städtischen Probierstation zu verlangen.

Diese Prüfung hat nach der Ausschaltung des Wassermessers ohne Verzug durch beeidete Bedienstete der Gemeinde in der Weise zu geschehen, dass das Wasser durch den zu prüfenden Wassermesser in geaichte Gefäße abgelassen wird.

Der Wasserabnehmer ist berechtigt, dieser Prüfung selbst oder durch seinen Bestellten beizuwohnen.

Durch diese Prüfung ist nöthigenfalls die Angabe des Wassermessers mit Beachtung der für das betreffende System bestimmten Fehlergrenze richtigzustellen, für das abgelaufene Quartal und bis zum Zeitpunkte der Prüfung die zuviel gezeigte Wassermenge in Abrechnung zu bringen oder die zuwenig gezeigte Wassermenge anzurechnen.

Wird aber von dem Wasserabnehmer die Prüfung des Wassermessers nicht längstens innerhalb vierzehn Tagen von der Zustellung des Zahlungsauftrages über die Wassergebür für den Mehrbezug verlangt, so ist für die Bemessung der Wassermehrbezugsgebüren der durch die ämtliche Wassermesserablesung festgestellte Wasserbezug ohne Zulassung einer weiteren Überprüfung zugrunde zu legen.

Weicht bei obiger Prüfung der Wassermesser um mehr als die Fehlergrenze von der Richtigkeit ab, so trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung.

In den anderen Fällen hat der Wasserabnehmer eine Prüfungsgebür von höchstens 3 fl. zu bezahlen. (Votum einstimmig.)

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Bis zu diesem Tage sind die bisherigen von der Gemeinde Wien vorgeschriebenen Gebüren für den Wasserbezug als Leistungen für Gemeindezwecke zu entrichten.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt. (Votum mit allen gegen die Stimmen der Beiräthe Pursch und Strobach, welche sich gegen die im zweiten Absatze des vorstehenden Paragraphes enthaltene Bestimmung, wonach auch den bisherigen Gebüren rückwirkend die politische Execution zugestanden wird, erklärten.)

Verfügung des k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. Friebeis: Der vorstehende Gesetzentwurf ist an den Landmarschall mit der Bitte zu übermitteln, denselben dem hohen Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

5. (10157.) Bericht der städtischen Hauptcassa wegen Deckung des Cassabedarfes für die im Anfange des Monates Jänner 1896 zu leistenden Zahlungen.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Genehmigung des Antrages der städtischen Hauptcassa, betreffend die Flüssigmachnng der erforderlichen Beträge.

6. (10105.) Gesuche um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem VII. Bezirke.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Gesuchsgewährung für:

Wurmser Leopold, Gemischtwaren-Verschleißer;
Stroheim Bruno, Strohhut-Erzeuger;
Tittler Karl, Gemischtwaren-Verschleißer und Hausbesitzer;
Boesl Gisela, Handarbeiterin;
Peter Julius, Ingenieur;
Kohn Adolf, Geschäftsleiter;
Walzago Ludwig, Bäckermeister;
Kerschbaum Julius, Hilfsbeamter, und
Müller Bruno, Volontär der k. k. österr. Staatsbahnen.
(Conform dem Bezirksamts-Antrage.)

7. (9490.) Eingabe des Bibliotheks- und Museums-Directors, betreffend die Ablehnung des Professors Karger puncto Herstellung eines Gemäldes: „Die Frohnleichnams-Procession" und die Verwendung eines von dem anlässlich der Jubiläums-Ausstellung des Künstlerhauses im Jahre 1888 bewilligten Credite per 20.000 fl. erübrigten Restbetrages per 805 fl.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Den Professor Karger von seinem Auftrage zu entheben und die Verwendung des obgedachten Betrages zur Anschaffung von Kunstwerken für das historische Museum, beziehungsweise die Zuweisung dieses Betrages zu der Museumsdotation zu genehmigen. (Conform dem Antrage des Bibliotheks- und Museums-Directors.)

8. (10057.) Vergebung der Schneiderarbeit für die Monturen der städtischen Diener und der Feuerwehr vom 1. Jänner 1896 ab.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Diese Arbeit auf ein Jahr in folgender Weise zu vergeben:

A. Die Anfertigung der Monturen der städtischen Diener an Franz Zalusky, I., Naglergasse 21, gegen einen Zuschuss von 14 Percent;

B. die der Monturen der Mahnboten gegen einen Zuschuss von 25 Percent, und der Feuerwehr sowie der sonstigen Bediensteten gegen

einen Zuschuss von 22 Percent zu den ämtlichen Kostenanschlagspreisen an Leopold Witamwas, III., Rennweg 11;

C. die Lieferung der blauen Blousen und Hosen an Frau Aloisia Presch er, III., Sophienbrückengasse 30, unter Verwendung des Qualitätsmusters III und unter Beigabe des Stoffes zum Preise von 2 fl. 50 kr. für eine lange, 1 fl. 75 kr. für eine kurze Blouse und von 1 fl. 50 kr. für eine Hose. (Conform dem Magistrats-Antrage. Die Vergebung der Lieferungen für die in Rede stehenden Monturen siehe in dem Verzeichnisse der präsidialiter erledigten Acten vom 28. December 1895.)

9. (10161.) Bericht des Stadtbauamtes in Betreff der Entlohnung des neu bestellten Maschinisten V. Gerlach für die Zeit vom 7. resp. 9. December 1895 bis 1. Jänner 1896.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Dem Maschinisten Victor Gerlach den Gehalt nach den (derzeit nicht mehr geltenden) Bestimmungen des § 84 der Dienstpragmatik vom Tage seiner Beeidigung (9. December 1895) nachträglich anzuweisen. (Conform dem Magistrats-Antrage.)

10. (10160.) Grundtransaction bei der ehemaligen Hernalserlinie.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Der k. k. Dicasterial-Gebäudedirection ist in Beantwortung der Note vom 18. December 1895, Z. 10411, bekanntzugeben, dass die Gemeinde Wien gegen die daselbst angeführten Bedingungen keine Einwendung erhebt und der angeregten Änderung des § 3 des Vertragsentwurfes unter der Bedingung zustimmt, dass die im § 1, sub II bezeichneten Grundflächen bis längstens 31. Jänner 1896 in den physischen Besitz der Gemeinde Wien übergeben werden und bis zu diesem Zeitpunkte auch die Frage des Eigenthumsrechtes bezüglich des auf den Cat.-Parc. 1180/2 und 1421/2 befindlichen Pflastersteinmateriales ausgetragen ist. (Conform dem Magistrats-Antrage.)

11. (10061.) Offert des Josef Hartmann auf käufliche Überlassung eines Theiles der Linienwallparcelle 260/3, Einl.-Z. 145, IV. Bezirk.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung:

1. Das Offert der Erben nach Franz Keymar, wonach dieselben bereit sind, der Gemeinde Wien einen Theil ihrer Realität Einl.-Z. 1007, IV. Bezirk, Figur b o p b, im Ausmaße von circa 42 m² um den Einheitspreis von 60 fl. per Quadratmeter käuflich zu überlassen, wird vorbehaltlich der Zustimmung der Verlassenschafts- und Vormundschaftsbehörde genehmigt. Die Übertragungsgebüren trägt die Gemeinde, die Übergabe der genannten Grundfläche an die Gemeinde hat lastenfrei zu erfolgen.

2. Die Gemeinde Wien überlässt dem Josef Hartmann einen Theil der Linienwallparcelle 260/3, Einl.-Z. 145, IV. Bezirk, Figur a b o l m n a, im Ausmaße von circa 314 m² und den von ihr zu erwerbenden Theil der Realität Einl.-Z. 1007, IV. Bezirk, Figur b o p b, im Ausmaße von circa 42 m², sohin Grundflächen im Gesammtausmaße von circa 356 m², um den Pauschalbetrag von 19.000 fl. und unter folgenden Bedingungen:

a) Die Vertragskosten und Übertragungsgebüren trägt der Käufer.

b) Von dem Kaufschillinge ist ein Theilbetrag von 6400 fl. binnen acht Tagen nach Verständigung von der Genehmigung obiger Grundtransaction fällig. Der Rest ist in zwei gleichen am 1. Juni und 1. December 1896 fälligen Raten zu bezahlen und mittlerweile mit 4 Percent halbjährig in vorhinein fälligen Interessen zu verzinsen.

c) Als Sicherstellung des Kaufschillingsrestes sammt Nebengebüren ist das Pfandrecht zu Gunsten der Gemeinde auf den obangeführten Grundflächen, welche in einer Grundbuchs-Einlage zu vereinigen sind, primo loco auf Kosten des Käufers zu intabulieren. (Conform dem Magistrats-Antrage.)

12. (9242.) Benennung einer neu zu eröffnenden Gasse im VI. Bezirke zwischen der Gumpendorfer- und der Magdalenenstraße einerseits, der Stiegen- und der Laimgrubengasse andererseits.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Diese Gasse nach dem verstorbenen Bezirksvorsteher Adam Köstler mit „Köstlergasse" zu benennen. (Conform dem Magistrats-Antrage.)

13. (9431.) Benennung der von der Rohrbacherstraße gegen die Verbindungsbahn abzweigenden neuen Gasse im XIII. Bezirke.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Benennung dieser Gasse mit „Premreinergasse" nach dem verstorbenen Ortsrichter, Gemeinderath und Bürgermeister von Ober-St. Veit, Michael Premreiner. (Conform dem Magistrats-Antrage.)

14 (9703.) Bericht des Conscriptionsamts-Directors über die Durchführung der Cataster-Ergänzungsarbeiten und die dadurch erwachsenen Kosten.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Dem Conscriptionsamts-Directionsadjuncten Josef Reiter für seine mühe- und umsichtsvolle Thätigkeit bei der infolge der Einverleibung der Vororte unter seiner Leitung durchgeführten Ergänzung des Populationscatasters eine Remuneration von 250 fl. zu gewähren. (Conform dem Magistrats-Antrage.)

15. (8506.) Verwaltung des Wiener Central-Friedhofes um Genehmigung des erforderlichen Brennmateriales für die am Central-Friedhofe wohnenden Beamten.

Einstimmiges Votum des Beirathes und Verfügung: Den städtischen Beamten der Central-Friedhofsverwaltung, und zwar dem Verwalter Franz Rischanek, dem Adjuncten Anton Frank, dem Kanzleiaccessisten Robert Geiger und den beiden Todtengräbern Maximilian Kollař und Karl Heß wird für den Winter 1895/96, insolange dieselben im Genusse einer Dienstwohnung im städtischen Administrationsgebäude stehen und die Verwaltungsgeschäfte mit den damit verbundenen Dienstverrichtungen zu besorgen haben, der Bezug des für ihren Hausbedarf erforderlichen Brennmateriales, nämlich Mineralkohle sammt Unterzündholz, bewilligt.

(Schluss der Sitzung.)

Verzeichnis

der communalen Agenden, welche im kurzen Wege von dem k. k. Bezirkshauptmanne Dr. v. Friebeis erledigt worden sind:

28. December 1895.

(9844.) Project betreffend die Einfriedung der Reservoir-Erweiterung am Rosenhügel.

Verfügung: Genehmigung des vorgelegten Projectes mit dem bedeckten Betrage von 3848 fl. 69 kr. und Vergebung der bezüglichen Arbeiten im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung. (Nach dem Magistrats-Antrage.)

(10030.) Hütteldorfer Bierbrauerei-Actien-Gesellschaft durch Dr. Ignaz Pollak um Abgabe von täglich 1200 hl Wasser aus der Albertinischen Leitung.

Seite

Ameisbacheinwölbung:

— August Titz um Aufzahlung für Nachtarbeit, Ablehnung 286
— Projectgenehmigung für die Fortsetzung dieser Einwölbung 316
— Vergebung der Arbeiten und Lieferungen 515
— Wasserrechtliche Verhandlung, betreffend diese Einwölbung, Kundmachung . . . . . Amtsblatt Nr. 34.

Amtsblatt:

— Erneuerung des Vertrages mit der Buchdruckerfirma J. B. Wallishausser 18
— Übertragung der Besorgung des Inseratenwesens an Rudolf Maaß 220
— Genehmigung der Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Bezirksausschuss-Sitzungen im Amtsblatte 1287, 1319

Amtsdiener, siehe Diener, städtische.

Amtshäuser, städtische:

— Regelung der Entlohnungen für den Reinigungs-, Beheizungs- und Hausbesorgerdienst in denselben . . 336
— XI. Bezirk:
— — Enkplatz, Herstellung der Gaseinrichtung 319
— — — Vergebung der diesbezüglichen Arbeiten und Lieferungen 421
— — — Fortführung der Schlosserarbeiten seitens der Concursmasseverwaltung nach der Firma End & Horn 361
— — — Unentgeltliche Überlassung von Localitäten im neuen Amtshause an den Wiener Volksbildungsverein behufs Unterbringung der Bibliothek und Freilesehalle Nr. 1 707
— — — Projectgenehmigung für die Lieferung der Möbeltischlerarbeiten; Ausschreibung einer öffentlichen Offertverhandlung 710
— — — Vergebung dieser Arbeiten 855
— — — Abänderung des Bauprojectes 767, **787**
— — — Erhöhung der Gesammtsumme für die Feuerwehr-Stallocalitäten **899,** 919
— — — Einrichtung und Ausstattung des Sitzungssaales **1195,** 1220, 1488
— — — Vergebung der Möbeltischlerarbeiten für den Sitzungssaal 1446
— — — Bericht des Vorstehers, betreffend Unzukömmlichkeiten infolge der Unterbringung der Bibliothek und Freilesehalle Simmering des Wiener Volksbildungsvereines daselbst, Rückleitung des Actes an den Magistrat 1207
— — — Bestimmung der Entlohnung für den Reinigungs-, Beheizungs- und Hausbesorgerdienst . . **1926,** 1953
— — Simmeringer Hauptstraße 76, Adaptierung der Steueramts- und Hauptcassa-Abtheilungsräume 2c. zu Lehrzimmern 803
— — — Adaptierung und Renovierung zu Mietzwecken . 1492
— XII. Bezirk:
— — Unter-Meidling, Hauptstraße 4, Zuweisung der bisher von der Bezirksschulraths-Section benützten Ubicationen an den Ortsschulrath und jener des Ortsschulrathes an die Conscriptionsamts-Abtheilung . . 1865

Seite

Amtshäuser, städtische:

— XIII. Bezirk:
— — Wattmanngasse 12, Adaptierung sämmtlicher Räume für Zwecke des magistratischen Bezirksamtes . . . 1775
— XVI. Bezirk:
— — Principielle Genehmigung des Projectes für die Erbauung eines neuen Amtshauses 338
— — Brunnengasse 61, 63, Auszahlung eines 2percentigen Wasserbezugsbeitrages an den Hauseigenthümer für die an die Gemeinde zu Amtszwecken vermieteten Localitäten 402
— — Kirchstetterngasse 57, Genehmigung der Kostenüberschreitung für Herstellungen anläßlich der Localbeschaffung für die städtischen Ärzte 2150
— — Kenntnisnahme eines Antrages der Bezirksvorstehung, betreffend das neue Amtshaus 681
— XVIII. Bezirk:
— — Martinstraße 100, Verweisung der Restzahlungen für gelieferte Beleuchtungskörper anläßlich des Baues auf den Reservefond 803
— XIX. Bezirk:
— — Gatterburggasse 12, Verschiebung der Neupflasterung des Hofes auf das Jahr 1897 854

Amtskalender, n.-ö., Bekanntgabe des Erscheinens pro 1897 . 1935

Anlehen:

— Einlösung verfallener Coupons 280
— Aufnahme einer schwebenden Schuld, siehe unter diesem Schlagworte.
— Anlehen der Stadt Wien vom Jahre 1867:
— — Ergebnis der 58. Ziehung (2. Jänner 1896) . . . 6
— — Kundmachung, betreffend die 59. Ziehung. Amtsblatt Nr. 50.
— — Ergebnis der 59. Ziehung (1. Juli 1896) 769
— — Beibehaltung der vereinfachten Manipulation bei der Einlösung der Interessen-Coupons 1828
— — Kundmachung, betreffend die 60. Ziehung. Amtsblatt Nr. 103.
— Prämien-Anlehen der Stadt Wien vom Jahre 1874:
— — Kundmachung, betreffend die 86. Ziehung. Amtsblatt Nr. 16.
— — Ergebnis dieser Ziehung (2. März 1896) 225
— — Kundmachung, betreffend die 87. Ziehung. Amtsblatt Nr. 50.
— — Ergebnis der 87. Ziehung (2. Juli 1896) 769
— — Kundmachung, betreffend die 88. Ziehung. Amtsblatt Nr. 50.
— — Ergebnis der 88. Ziehung (2. November 1896) . 1748
— Silber- bezw. Goldanlehen der Stadt Wien vom Jahre 1874:
— — Ergebnis der 44. Ziehung (2. Jänner 1896) . . . 7
— — Kundmachung, betreffend die Bekanntgabe der Zahlstellen für die am 1. Juli 1897 fälligen Coupons und Bekanntgabe der Vornahme der 45. Ziehung. Amtsblatt Nr. 50.
— — Ergebnis der 45. Ziehung (1. Juli 1896) 769

Seite

Anlehen:

— Silber- bezw. Goldanlehen der Stadt Wien vom Jahre 1874:
— — Kundmachung, betreffend die Bekanntgabe der Zahlstellen für die am 1. Jänner 1897 fälligen Coupons und Bekanntgabe der 46. Ziehung. Amtsblatt Nr. 103.
— 35-Millionen-Kronen-Anlehen der Stadt Wien vom Jahre 1893 (Wasser-Anlehen):
— — Kundmachung, betreffend die Vornahme der 2. Ziehung. Amtsblatt Nr. 16.
— — Ergebnis dieser Ziehung (2. März 1896) 225
— — Begebung eines Betrages von 33.100 Kronen aus diesem Anlehen an die Rosina Tumal'sche Waisenstiftung 711, 1763, 1884
— — Desgleichen von 81.700 Kronen an den Bürgerspitalfond 711, 1763, 1884
— — Desgleichen von 646.000 Kronen an den Bürgerspitalfond 768, 785
— — Ermächtigung des Bürgermeisters zur Begebung von Theilbeträgen 1763, 1884, 1922, 1926, 1934
— — Erledigung des Antrages Stern, betreffend die Convertierung des noch nicht begebenen Theilbetrages dieses Anlehens 1861
— 60-Millionen-Kronen-Anlehen (Gasanlehen):
— — Ersuchen an den n.-ö. Landtag um Bewilligung zur Aufnahme eines solchen Anlehens behufs Durchführung der Gasbeleuchtung in eigene Regie . . . 172
— — Allerhöchste Sanction des diesbezüglichen Gesetzes 1353
— — Erwirkung von Begünstigungen hinsichtlich der Aufnahme dieses Anlehens 2141

Annoncen:

— -**Candelaber,** Gestattung der Aufstellung eines solchen im VIII. Bezirke durch Josef Safař 271
— -**Kioske,** Verlängerung des Vertrages mit Karl Rußleitner für die Aufstellung solcher im I. Bezirke . . 435
— -**Säulen,** Genehmigung des Bedingnis-Entwurfes bezüglich der Verpachtung der 120 Annoncensäulen . 1544
— — Verpachtung derselben an Theresia Soini 1935
— -**Tafeln,** Verpachtung eines Grundes hinter der Pferdestandhalle in der Mariahilferstraße an Simon Freund zur Aufstellung einer solchen 497
— — Ansuchen des Simon Freund um Bewilligung zur Aufstellung solcher im I. Bezirke, Abweisung . . . 525
— — Verpachtung der Rampenmauer beim Hause Nr. 90 Magdalenenstraße zur Anbringung einer Annoncentafel 2126
— — Ansuchen der Theresia Soini um Anbringung von Annoncentafeln an dem Gitter zwischen den städtischen Häusern 109 Meidling, Schönbrunnerstraße, und 4 Hauptstraße im XII. Bezirke, Ablehnung 2153

Anträge:

— 88 Mitglieder des Gemeinderathes, betreffend die Errichtung eigener städtischer Gaswerke 820
— sechs Gemeinderäthe aus dem XII. Bezirke, betreffend Übelstände auf der Breitenfurterstraße 1422

Seite

Anträge:

— Bärtl, betreffend die Abschaffung der Consumvereine . 775
— — betreffend die Normierung eines Kostgeldes an den Marktrevisor und die Marktgefällseinheber 934
— — betreffend Pflasterherstellung in der Umgebung vollendeter Neubauten im IV. Bezirke 1559
— Baumgartner, betreffend die Bespritzung der Schönbrunnerstraße 572
— Becker F. J., betreffend die Tieferlegung des Schienenstranges der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft im X. Bezirke und Herstellung einer Überführung der Simmeringerstraße und Quellengasse 1695
— — betreffend die Schaffung einer zweiten Verbindungsstraße zwischen dem X. und den übrigen Bezirken . 1695
— — betreffend die Pflasterung eines Theiles der Simmeringer-, der Geiselbergstraße und Mautnergasse . 1695
— Bock, betreffend Begießung der Schienen der Neuen Wiener Tramway in den Vororten während der Schotterzufuhr 935
— — betreffend die Errichtung eines öffentlichen täglichen Marktes in Gersthof 1116
— — betreffend Aufhebung des Hausierhandels 1190
— — betreffend die Neupflasterung der Schulgasse zwischen der Martinsstraße und der Karl Beckgasse im XVIII. Bezirke 1959
— — betreffend die Durchführung der Herbeckstraße im XVIII. Bezirke bis Dornbach 1959
— — betreffend die Anbringung einer öffentlichen Uhr an einem der Pfeiler der Stadtbahn-Viaducte zwischen der Schul- und Gentzgasse im XVIII. Bezirke . . 1959
— — betreffend die Erlassung eines Verbotes für die Aufstellung von Waren-Automaten auf den öffentlichen Straßen 2102
— Braun, betreffend die Vermehrung des Wagenparkes der Wiener Tramway-Gesellschaft 1722
— Brauneiß, betreffend die Eintheilung der Wiener Gemeindebezirke nach natürlichen Grenzen 570
— — betreffend die Ausdehnung der Bezeichnung Goldschlagstraße auf die Neubergenstraße im XIV. Bezirke 613
— — betreffend die Schaffung von Übergängen über die Stadtbahn auf dem Fünfhauser- und Neubaugürtel . 1354
— Brunner, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung 1076
— Costenoble, betreffend die Anfertigung eines Vorrathes heraldisch richtiger Wappenschilder für Decorationszwecke 1148
— — betreffend die Stiftung einer goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft seitens der Gemeinde Wien . 1499
— — betreffend die jährliche Votierung eines Betrages zur Erwerbung von Kunstwerken österreichischer, noch lebender Künstler für die städtischen Sammlungen . 1839
— Deutschmann, Dr., betreffend die Beschleunigung der Pflasterung der Zufahrtsstraße zum Südbahnhofe . 996
— Dobeš, betreffend die Renovierung der Gänge, Stiegen und Einfahrten des alten Rathhauses 1912
— Dürbek, betreffend die Errichtung eines direct dem Magistrate unterstellten städtischen Veterinäramtes . 820

Seite

Anträge:

— Eigner, betreffend die Durchführung der äußeren Gürtelstraße zwischen der Hernalser Haupt- und der Jörgerstraße im XVII. Bezirke 570
— — betreffend die Regulierung der oberen Alserstraße und der Bennogasse bis zur Kinderspitalgasse . . . 570
— — betreffend die Pachtung des fürstlich Czartoryski'schen Parkes im XVIII. Bezirke zu Gunsten des allgemeinen Verkehres 613
— — betreffend die Erhöhung der Entlohnung der Krankenträger im XVII. Bezirke 722
— — betreffend die Vergrößerung der Sanitätsstation im XVII. Bezirke 722
— — betreffend die Herstellung eines Fußweges zwischen der neuen Straße über dem Alsbache und dem Klampfelbergwege im XVII. Bezirke 1455
— — betreffend den Aufbau eines dritten Stockwerkes auf den städtischen Schulgebäuden XVII., Calvarienbergasse 31 und 33 1880
— — betreffend die Beschleunigung der Vorarbeiten für die Einführung der eigenen Regie bei der Straßenreinigung in den Bezirken I bis XIX 2062
— — betreffend die Hintanhaltung von Neupflasterungen bis nach Vollendung der Gasrohrlegungen 2102
— Einsle, betreffend den Galeriebesuch des Gemeinderaths-Sitzungssaales 1560
— Fickeys, Braun und Fischer, betreffend die Errichtung einer Haltestelle nächst der Kreuzung des Brünner Flügels der Staatseisenbahn-Gesellschaft mit der Simmeringer Hauptstraße 1148
— Fiedler, betreffend Honorierung von Überstunden der Straßenaufseher des I. Bezirkes 870
— — betreffend Umänderung des Namens „Ballgasse" in „Franciscanergasse" 870
— — betreffend bessere Beleuchtung des Franciscanerplatzes 870
— — betreffend den Raummangel in der Großmarkthalle, Errichtung eines Central-En gros-Geflügelmarktes und Hebung des Zuspruches seitens der Marktparteien in der Detailmarkthalle im I. Bezirke 1044
— — betreffend die Errichtung einer Leichenhalle sammt Wartehalle auf dem Central-Friedhofe für die ärmeren Classen und die Erleichterung des Zutrittes zu den nicht an infectiösen Krankheiten Verstorbenen . . . 1078
— — betreffend die Herstellung einer provisorischen Stiege von der Seite der Ungargasse zur Großmarkthalle . 1288
— — betreffend die Errichtung einer Nothbeleuchtungsanlage in der verlängerten Gusshausstraße 1291
— — betreffend die Kündigung der Miete des I. Wiener Consumvereines bezüglich der Verkaufszellen in der Detailmarkthalle im I. Bezirke 1950
— Fischer, Fickeys und Braun, betreffend die Ausdehnung des 10 kr.-Tarifes der Wiener Tramway-Gesellschaft an Sonn- und Feiertagen bis zur zweiten Remise in Simmering 820
— Fochler, Dr., betreffend die Fortsetzung der Döblinger-linie der Wiener Tramway-Gesellschaft bis zur Hohen Warte 1881

Seite

Anträge:

— Fochler, Dr., betreffend die Errichtung einer Haltestelle der Stadtbahn (Donaucanallinie) zunächst der Radelmayer- oder Rampengasse im XIX. Bezirke . 1881
— Gaiser, betreffend Umpflasterungen in der Hundsthurmerstraße und der Pilgramgasse 1454
— Gesselbauer, Dr., betreffend die Subventionierung des Maria Theresia-Frauenhospitales 1500
— — und Zifferer, betreffend eine Verbesserung der Lage der städtischen Praktikanten, Aspiranten und Diurnisten mit Anwartschaft 1560
— Geßmann, Dr., betreffend Aufhebung der Institution des Stadtrathes und Vorlage eines Entwurfes des diesbezüglich abgeänderten Gemeindestatutes sowohl wie der Geschäftsordnungen für den Magistrat und für die Bezirksausschüsse 569
— — betreffend die Feier des 200jährigen Bestandes des k. u. k. Infanterie-Regimentes Nr. 4 Hoch- und Deutschmeister 569
— — betreffend das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes über die Concursausschreibungen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen 723
— Götz und Dr. Geßmann, betreffend Verbreiterung, Niveauregulierung und Canalherstellungen in der Diefenbach-, Gierster- und Storchengasse im XII. beziehungsweise XIV. Bezirke 664
— Gräf, betreffend die Herstellung des Unterbaues in der Sandleitengasse 1057
— Grünbeck Sebastian, betreffend die Vergrößerung der städtischen Anlage zur Schottergewinnung am Exelberge 613
— — betreffend die Ausschreibung der Offertverhandlungen für die Lieferung von Schulrequisiten 758
— — betreffend die Errichtung von Communal-Pfandleihanstalten 758
— — betreffend die Zulassung des Königshofer Cementes . 758
— — betreffend das Einsammeln des Hauskehrichts zur Nachtzeit 867
— — betreffend die Heranziehung der Communal-Sparcassen an Stelle der I. österreichischen Sparcassa innerhalb der städtischen Cassengebarung 1078
— — betreffend Lieferung von Hochquellenwasser an die Motorenbesitzer 1189
— — betreffend Abstandnahme von der Schaffung von Schulleiterwohnungen in den Schulgebäuden . . . 1422
— — betreffend eine intensivere Ausnützung der städtischen Steinbrüche am Exelberge und im Mittereck . . . 1423
— — betreffend Verbesserungen beim Bahndurchlasse zur Hernalser Hauptstraße 1959
— Gruber, Dr., betreffend die Überreichung einer Petition an die Regierung wegen Vorlage eines Expropriationsgesetzes für Anlegung oder Regulierung öffentlicher Straßen 2102
— — betreffend die Einbringung einer Petition an den Landtag um Zuerkennung des passiven Wahlrechtes an die Communalbeamten und um diesbezügliche Änderung der Wiener Gemeinde-Wahlordnung . . 2133